

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-011 / E 15.05.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. COLT Telecom GmbH, Gervinusstr. 18-22, 60322 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus Platz, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 7.:

Rechtsanwälte Bruckhaus Westrick Heller Löber
Freiligrathstraße 1
40479 Düsseldorf,

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

wegen

Genehmigung von Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung des Inter-Building-Abschnitts im Rahmen von Interconnection nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Genehmigung:

- a) Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited“, „Customer Sited mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 2MS (CFV 2MS) genehmigt.
- b) Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 16*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 16*2 Mbit/s“, „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 16*2MS (CFV 16*T2MS) genehmigt.
- c) Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 21*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 21*2 Mbit/s“, „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 21*2MS (CFV 21*T2MS) genehmigt.
- d) Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 63*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 63*2 Mbit/s“, „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 63*2MS (CFV 63*T2MS) genehmigt.
- e) Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited“, „Customer Sited mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 2MS (CFV 2MS) genehmigt.
- f) Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 16*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 16*2 Mbit/s“, „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 16*2MS (CFV 16*T2MS) genehmigt.
- g) Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 21*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 21*2 Mbit/s“, „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Zweibe-

geföhrung“ und „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Doppelabstötzung und Zweivegeföhrung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 21*2MS (CFV 21*T2MS) genehmigt.

- h) Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 63*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 63*2 Mbit/s“, „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Zweivegeföhrung“ und „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Doppelabstötzung und Zweivegeföhrung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 63*2MS (CFV 63*T2MS) genehmigt.

2. Die Entgelte gelten ab dem 01.08.2000 für die bislang geschlossenen und bis zum 26.07.2000 zu schließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistungen in dem jeweiligen Vertrag vereinbart sind.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Widerrufsvorbehalt

Bezüglich der unter Ziffer 1. ausgesprochenen Genehmigung der Anwendung der Entgelte für CFV wird für den Fall, dass die Genehmigungspflicht der Entgelte für CFV in den Varianten 2MS bzw. n*T2MS entfällt und von der Beschlusskammer die Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt genehmigt worden sind, der Widerruf vorbehalten.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
TALKLINE GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Süd- West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburg Straße 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft für Kommunika- tions- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg

Citykom Münster GmbH Telekom- munikationsservice	Haferlandweg 8	48155	Münster
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelsdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunika- tion mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölner Straße 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Georg-Brauchle-Ring 23-25	80992	München
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecom- munications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutsch- land GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
QS Communication Service GmbH	Mathias-Brüggen-Straße 55	50829	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefo- nische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München- Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommu- nikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Teleos Gesellschaft für Telekommu- nikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TeISA Telekommunikationsgesell- schaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau- Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Da- tennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS Medi- aCom Management GmbH)	Trimbürgstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg

M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOBKOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH	Breitenweg 55	28195	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nürnberg
KaTel . Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Lievelingsweg 125	53119	Bonn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag

VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgauallee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf

MEOCOM Telekommunikation Verwaltung GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekomunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier übernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestraße 21	CH-8034	Wallisellen
PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG (Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
EINSTEIN et AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Umlandstraße 179/180	10623	Berlin
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
TeleBeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal

LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	NN 12LQ	Noerthhampton, U.K.
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlüsse (ICA) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausführungsvarianten angeboten wird.

Der Interconnection-Anschluss in den Varianten „Customer Sited“ unterteilt sich lt. Leistungsbeschreibung in einen sogenannten „Intra-Building-Abschnitt“ und einen „Inter-Building-Abschnitt“. Der Inter-Building-Abschnitt ist eine Digitalsignalverbindung mit einer Übertragungskapazität von (16*, 21*, 63*) 2 Mbit/s (DSV2) zur Übertragung von 31 Kanälen zu je 64 kbit/s. Diese Kanäle können als Nutzkanäle oder als Zeichengabekanäle genutzt werden. Die Zeichengabekanäle sind unabhängig von ihrer Anzahl und ihrer Führung Bestandteil des ICA „Customer Sited“. Der Inter-Building-Abschnitt wird von der Antragstellerin realisiert.

Gegenstand der Verträge ist u.a. die Realisierung solcher ICA und die Festlegung der Entgelte, welche die Antragstellerin gegenüber ihrem Vertragspartner für diese Leistung zu erheben berechtigt ist.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Mit Beschluss BK 4a-99-041 / E 17.09.99 vom 05.11.99 genehmigte die Beschlusskammer die für die Installation und Überlassung des Inter-Building-Abschnitts in den Varianten 2 Mbit/s, 16*2 Mbit/s, 21*2 Mbit/s sowie 63*2 Mbit/s Customer Sited, mit und ohne Doppelabstützung und/oder Zweiführung Anwendbarkeit der jeweils genehmigten Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) befristet bis zum 31.07.2000. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss verwiesen.

Mit Schreiben vom 15.05.00, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am selben Tag, beantragt die Antragstellerin die Genehmigung der Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt des Interconnection-Anschlusses in den Varianten 2, 16, 21 und 63*2 Mbit/s ab dem 01.08.2000 wie folgt:

Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited“, „Customer Sited mit Zweiführung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 2MS (CFV 2MS) beantragt.

Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 16*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 16*2 Mbit/s“, „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Zweiführung“ und „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 16*2MS (CFV 16*T2MS) beantragt.

Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 21*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 21*2 Mbit/s“, „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Zweiführung“ und „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 21*2MS (CFV 21*T2MS) beantragt.

Für die Installation des Inter-Building-Abschnitts, einmalig, je ICA 63*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 63*2 Mbit/s“, „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungspreises für Carrier-Festverbindungen 63*2MS (CFV 63*T2MS) beantragt.

Des Weiteren:

Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited“, „Customer Sited mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 2MS (CFV 2MS) beantragt.

Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 16*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 16*2 Mbit/s“, „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 16*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 16*2MS (CFV 16*T2MS) beantragt.

Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 21*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 21*2 Mbit/s“, „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 21*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 21*2MS (CFV 21*T2MS) beantragt.

Für die Überlassung des Inter-Building-Abschnitts, jährlich, je ICA 63*2 Mbit/s, in den ICA-Varianten „Customer Sited 63*2 Mbit/s“, „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Zweibegeführung“ und „Customer Sited 63*2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweibegeführung“ wird die Anwendung des jeweils genehmigten Überlassungspreises für Carrier-Festverbindungen 63*2MS (CFV 63*T2MS) beantragt.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 22.05.2000 um 4 Wochen verlängert.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 10 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 24.05.2000 als Mitteilung Nr. 319/2000 veröffentlicht.

Die Antragstellerin erklärte am 05.06.2000 ihren Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Beigeladenen zu 5, 6. und 7. erklärten ebenfalls ihren Verzicht.

Die Beigeladene zu 1. nahm Stellung mit Schreiben vom 07.06.2000, eingegangen am 08.06.2000.

Mit Beschluss BK 2a 00/008 vom 13.06.2000 genehmigte die Beschlusskammer 2 unter anderem die Entgelte für CFV in den hier relevanten Ausführungsvarianten befristet bis zum 31.07.2001. Mit Beschluss BK 2a 00/008 vom 16.06.2000 genehmigte die Beschlusskammer 2 unter anderem diese Entgelte ab dem 01.08.2000 befristet bis zum 31.07.2001. Auf diese Beschlüsse wird insoweit Bezug genommen.

Das Bundeskartellamt erteilte mit Schreiben vom 29.06.2000 sein Einvernehmen zur vorgenommenen Marktangrenzung und zum Ergebnis der Prüfung der Marktbeherrschung erteilt, § 82 S. 2 TKG. Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 06.07.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Bei diesem Netzzugang handelt es sich um Zusammenschaltungsanschlüsse, die von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze bei der Antragstellerin nachgefragt werden.

Der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 39 1. Alternative TKG unterliegen alle Leistungen des besonderen Netzzugangs.

Der Inter-Building-Abschnitt wird gemäß den Zusammenschaltungsvereinbarungen ausschließlich von der Antragstellerin realisiert. In den Ausführungsvarianten „Customer Sited“ sind die Vertragspartner der Antragstellerin folglich darauf angewiesen, dass die Antragstellerin die Leistung erbringt, um die Zusammenschaltung zu ermöglichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Genehmigungspflicht der Entgelte für die hier in Rede stehenden Leistungen wird auf die Ausführungen im Beschluss BK 4a A 1130/E 22.05.98 vom 31.07.98, S. 13ff. verwiesen.

2. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Markt für Festverbindungen nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung.

Aus Sicht der Nachfrager sind die für die Zusammenschaltung notwendigen Mietleitungen (Inter-Building-Abschnitt) mit sonstigen Zusammenschaltungsleistungen - nämlich Zusammenschaltungen mit Mobilfunknetzen und Zusammenschaltungen mit Festnetzen - nicht austauschbar, weil diese Mietleitungen erst die Voraussetzungen für die zuvor genannten Zusammenschaltungsleistungen bilden. Daher sind die Mietleitungen zum Zwecke der Zusammenschaltung von den sonstigen Zusammenschaltungsleistungen abzugrenzen.

Zur Realisierung der Zusammenschaltung ist der Inter-Building-Abschnitt für die Ausführungsvarianten „Customer sited“ als Übertragungstechnische Verbindung von dem Telekommunikationsnetz des Anbieters der Zusammenschaltung mit dem Telekommunikationsnetz des Nachfragers der Zusammenschaltung zwingend erforderlich. Diese Mietleitung ermöglicht es erst, dass die für Telefonverbindungen zwischen zwei Telekommunikationsnetzen notwendigen Zusammenschaltungsleistungen erbracht werden können. Bei einer Zusammenschaltung mit dem Netz der Antragstellerin ist diese nach den Zusammenschaltungsvereinbarungen alleine berechtigt, den Inter-Building-Abschnitt zu realisieren.

Bezüglich der Ausführungen zur Marktbeherrschung der Antragstellerin bei Mietleitungen wird auf den Beschluss BK 2a 00/008 der Beschlusskammer 2 vom 13.06.2000 verwiesen.

3. Konkrete Genehmigung

Genehmigt werden konnten nur die konkreten, in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehr-

lich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Für die Bereitstellung und Überlassung der verschiedenen Varianten des Inter-Building-Abschnitts bei der ICA-Ausführung „Customer Sited“ für die 2Mbit/s-Leitung konnte die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungs bzw. Überlassungsentgelts für die CFV 2MS genehmigt werden, weil die Leistungen einander entsprechen.

Für die Bereitstellung und Überlassung der verschiedenen höherbitratigen Varianten des Inter-Building-Abschnitts bei der ICA-Ausführung „Customer Sited“ konnte die Anwendung des jeweils genehmigten Bereitstellungs- bzw. Überlassungsentgelts für die entsprechend bitratige CFV n*2MS genehmigt werden, weil auch diese Leistungen identisch sind.

Die Beschlusskammer 2 hat diese Entgelte zuletzt in ihrem Beschluss BK 2a 00/008 vom 13.06.2000 genehmigt.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 26.07.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 26.07.2000 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für die Kollokationsräume zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweilige Leistung zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

6. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wurde nach Abwägung aller Umstände ausnahmsweise nicht mit einer Befristung versehen. Sie erging unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gemäß § 28 Abs. 3 TKG soll die Regulierungsbehörde die Genehmigung mit einer Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG versehen.

Aus der Eigenart der Sollvorschrift folgt, anders als aus § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, der als Kannvorschrift ausgestaltet ist, dass die Regulierungsbehörde nur im Ausnahmefall eine Genehmigung ohne Befristung aussprechen darf.

Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass im Zuge allgemeiner Effizienzsteigerungen die Entwicklung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden muss.

Im hier zu entscheidenden Fall allerdings wird der Dynamik der Kostenentwicklung dadurch Rechnung getragen, dass die Genehmigung an die jeweilige Genehmigung der CFV durch die Beschlusskammer 2 gekoppelt ist, die ihrerseits jeweils mit einer Befristung versehen wird.

Ein jeweils gesondertes Genehmigungsverfahren, das lediglich dazu dienen würde, die Anwendung eines von einer anderen Beschlusskammer materiell geprüften und genehmigten Entgelts zu genehmigen, würde dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie zuwider laufen. Bezüglich der Entgelthöhe würden keine materiellen Feststellungen erfolgen, das Verfahren vielmehr als reine Formalie durchgeführt.

Der Widerrufsvorbehalt erfolgte für den Fall, dass die Genehmigungspflicht der Entgelte für CFV in den Varianten n*T2MS entfällt. Dadurch ist die kontinuierliche Geltung genehmigter kostenorientierter Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt gewährleistet.

Der Widerrufsvorbehalt ersetzt für den Fall seines Eintritts die nach § 28 Abs. 3 TKG vorgesehene Befristung. In diesem Fall wird dieser Beschluss ganz oder zum Teil widerrufen, nachdem ein neues Entgeltgenehmigungsverfahren einschließlich einer Kostenprüfung für den Inter-Building-Abschnitt bei der Beschlusskammer 4 durchgeführt wurde. Bis zum Widerruf gelten gemäß dieses Beschlusses die zuletzt genehmigten Entgelte durch die Beschlusskammer 2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 13.07.2000

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann